

ZBB 2002, 406

InsO § 166 Abs. 2, § 170 Abs. 2, § 171 Abs. 1

Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters auch bei offen sicherungshalber abgetretenen Forderungen

BGH, Urt. v. 11.07.2002 – IX ZR 262/01 (OLG Hamm), ZIP 2002, 1630 = WM 2002, 1797

Amtliche Leitsätze:

- 1. Der Insolvenzverwalter darf eine vom Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sicherungshalber abgetretene Forderung auch dann verwerten, wenn die Abtretung dem Drittschuldner angezeigt worden ist.**
- 2. Der pauschalierte Ersatz der Feststellungskosten hängt nicht vom Umfang des Feststellungsaufwands im Einzelfall ab.**